OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151047/54/JS/FK

Datum:
Linz, 13. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M G, vertreten durch N, R, S, S, vom 12.2.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pierbach vom 10.10.2019, GZ: 131-1/2019-Pr, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bescheid vom 28.1.2016, Zl.: 131-1/2016-Ha, untersagte der Bürgermeister der Gemeinde Pierbach (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin als Eigentümerin gemäß der Bestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen für den Betrieb einer Hundepension auf der Liegenschaft N, P, Grundstücke Nr. x, KG x, und Grundstück Nr. x, KG x. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 27.6.2016 (nach Spruchergänzung) als unbegründet abgewiesen.

1.2. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid des Gemeinderates eine Beschwerde vom 28.7.2016. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 15.5.2017, Zl. LVwG-151047/27/JS/CJ, hinsichtlich der Spruchergänzung teilweise statt (und hob diesen Spruchpunkt ersatzlos auf), wies aber im Übrigen die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass der Beschwerdeführerin als Eigentümerin „die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x, für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension untersagt" werde. Mit Beschluss vom 16.10.2017, Zl. Ra 2017/05/0112, wies der Verwaltungsgerichtshof die dagegen erhobene Revision der Beschwerdeführerin zurück. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 13.12.2017, Zl. E 4089/2017-6, die Behandlung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis ab.

1.3. Mit Schriftsatz vom 1.3.2019 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung zu den Geschäftszahlen 131-1/2016-Ha und LVwG-151047/27/JS/CJ die „Wiederaufnahme des Verfahrens in dieser Angelegenheit". Den Wiederaufnahmeantrag begründete sie mit neuen Tatsachen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG). Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes, ob eine Wiederaufnahme des baubehördlichen Verfahrens der Gemeinde Pierbach (GZ: 131-1/2016-Ha) oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (LVwG- 151047) begehrt werde, gab der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ergänzend mit Schriftsatz vom 3.9.2019 bekannt, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens der Gemeinde Pierbach (GZ: 131-1/2016-Ha) beantragt werde.

1.4. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 10.10.2019 wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäß § 69 AVG als unzulässig zurück, da das Verfahren durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis abgeschlossen worden sei.

1.5. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 12.2.2020. Aus § 69 Abs. 4 AVG ergebe sich, dass auch in Verfahren, in denen das

Landesverwaltungsgericht tätig geworden ist, ein Antrag auf Wiederaufnahme zulässig sei. Eine Wiederaufnahme käme dann nicht in Betracht, wenn eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht noch zulässig oder anhängig ist, was gegenständlich nicht der Fall sei. Zudem werde bestritten, dass das gegenständliche [wiederaufzunehmende] Verfahren mit verwaltungsgerichtlichem Erkenntnis abgeschlossen worden ist.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt zu LVwG-151047 sowie den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: 131-1/2016-Ha. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den beiden Akten befindlichen (zitierten) Urkunden, insbesondere aus dem hg. Erkenntnis vom 15.5.2017.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt und ist eine solche auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht erforderlich, da aufgrund der Beschwerde ausschließlich die Rechtsfrage zu beurteilen ist, ob der Wiederaufnahmeantrag aufgrund einer unrichtigen Rechtsauffassung der belangten Behörde zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen wurde. Ein Ermittlungsverfahren über eine Einsicht in die (den Parteien bekannten) beiden Akte hinaus erweist sich dabei als nicht notwendig, zumal sich auch der festgestellte Sachverhalt auf eine Wiedergabe des bisherigen maßgeblichen Verfahrensganges entscheidungswesentlich beschränken kann. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache damit nicht erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Im Übrigen fällt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Das Landesverwaltungsgericht hat zwar grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und damit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. insbesondere § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG). Diese Prüfbefugnis ist jedoch keine unbegrenzte, vielmehr ist ihr äußerster Rahmen die "Sache" des bekämpften Bescheids (vgl. VwGH 28.1.2020, Ra 2019/03/0076). Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren keine

Sachentscheidung getroffen, sondern den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über Beschwerden gegen Zurückweisungsbescheide (etwa wegen Unzulässigkeit eines Antrags) ausgesprochen, dass diesfalls Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung in der Verwaltungssache selbst ist in einem derartigen Fall weder erforderlich noch zulässig (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0227).

3.3. Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 69 Abs. 1 AVG (auszugsweise; BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und: [...]"

Die Beschwerdeführerin hat durch ihre Rechtsvertretung mit dem auf § 69 AVG gestützten Antrag vom 1.3.2019 die Wiederaufnahme des baupolizeilichen Verwaltungsverfahrens zu GZ: 131-1/2016-Ha der Gemeinde Pierbach angestrebt und dies auch näher ausgeführt. Eine Wiederaufnahme dieses gemeindlichen Verfahrens nach § 69 AVG würde daher zunächst voraussetzen, dass das baupolizeiliche Verfahren "durch Bescheid abgeschlossen" wurde. Dies trifft im gegenständlichen Fall jedoch nicht zu:

Die Beschwerdeführerin erhob in dem (wiederaufzunehmenden) gemeindlichen Verfahren das rechtzeitige und zulässige Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 27.6.2016 an das Landesverwaltungsgericht, welches mit dem hg. Erkenntnis vom 15.5.2017 die Verwaltungssache im Rahmen einer Sachentscheidung zum Abschluss brachte. Aufgrund der umfassenden Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz des Landesverwaltungsgerichtes beseitigte das Erkenntnis vom 15.5.2017 „in der Sache selbst" damit den bekämpften Bescheid des Gemeinderates vom 27.6.2016 (und mit ihm den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.1.2016; vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/05/0253) aus dem Rechtsbestand. Das Erkenntnis trat daher als „endgültige" Entscheidung der Verwaltungssache – in concreto baupolizeilicher Auftrag nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 – an die Stelle des angefochtenen Bescheides des Gemeinderates (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 28.12.2019, Ro 2019/14/0006), weshalb ein das baupolizeiliche Verfahren abschließender Bescheid – als Voraussetzung einer Wiederaufnahme nach § 69 AVG – nicht mehr besteht. Einer Wiederaufnahme wäre nur das hg. Verfahren zu GZ: LVwG-151047 nach der Bestimmung des § 32 VwGVG zugänglich (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0106; VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010). Der Antrag auf Wiederaufnahme des gemeindlichen Verfahren zu GZ: 131-1/2016-

Ha ist hingegen unzulässig und wurde daher zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages nach § 69 AVG in einer Verwaltungssache, welche durch eine verwaltungsgerichtliche Sachentscheidung abschließend erledigt wurde, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack